

## Zahlreiche Verbesserungen im Gemeinnützigkeitsrecht verabschiedet

Im Bundesrat sind zahlreiche Verbesserungen im Gemeinnützigkeitsrecht verabschiedet worden. Die Änderungen reichen von der Anhebung der Übungsleiterpauschale bis zum Bürokratieabbau für Vereine. Sie treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Änderungen sind Teil des Jahressteuergesetzes 2020. Es sieht unter anderem vor, dass die **Übungsleiterpauschale** von bislang 2.400 Euro jährlich auf 3.000 Euro erhöht wird. Die **Ehrenamtspauschale** wird von 720 Euro auf 840 Euro im Jahr angehoben. Damit bleiben Vergütungen und Aufwandsentschädigungen beispielsweise für ehrenamtliche Trainerinnen und Trainer bis zu dieser Höhe steuerfrei.

Mit der Anhebung der jährlichen **Freigrenze für Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** von 35.000 Euro auf 45.000 Euro bleibt mehr Geld für die gemeinnützigen Tätigkeiten. Gemeinnützige Einrichtungen sind zwar grundsätzlich von Ertragssteuern befreit, wenn sie im Rahmen ihrer Satzung tätig sind. Auf Gewinne, die zum Beispiel beim Kulturfest eines örtlichen Vereines mit dem Verkauf von Getränken und Speisen eingenommen werden, können Steuern anfallen. Denn diese sind ein sogenannter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Dafür gilt die Freigrenze, die nun angehoben wird.

Ebenfalls zum Bürokratieabbau trägt die Anhebung der Grenze für den **vereinfachten Spendennachweis** von 200 Euro auf 300 Euro bei. Bis zu diesem Betrag müssen keine gesonderten Spendenbescheinigungen ausgestellt werden. Der Kontoauszug reicht als Nachweis aus.

**Kleinere Vereine** werden durch die Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung bei jährlichen Einnahmen bis zu 45.000 Euro entlastet (Einnahmen in ideellem Bereich, Zweckbetrieben, Vermögensverwaltung und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zusammengenommen nicht höher als 45.000 €).